

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	BP Nr. 2a "Gewerbegebiet Süd" Stadt Beelitz, 3. Änderung
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail: Aktenzeichen: (intern)	Maik Gruber T26 033201 442 550 TOEB@LfU.Brandenburg.de Stn. 058/23 T26

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<p>1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p>
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Sachstand

Antragsgegenstand ist die 3. Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) 2a "Gewerbegebiet Süd" der Stadt Beelitz.

Der Geltungsbereich des geänderten Bebauungsplans umfasst nunmehr zusätzlich die Flurstücke 387 (tlw.), 388 (tlw.), 391 (tlw.), 478 (tlw.) und 479 (tlw.) der Flur 13 in der Gemarkung Beelitz mit einer Flächengröße von nunmehr ca. 4,7 ha.

Das Aufstellungsverfahren soll im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB¹ erfolgen. Ziel der Aufstellung ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur Ansiedlung von Fachmärkten im Plangebiet. Zu diesem Zweck soll ein sonstiges Sondergebiet nach § 4 BauNVO² mit der Zweckbestimmung Fachmarktzentrum ausgewiesen werden.

Bereits mit Stellungnahme 177/20 T26 als Bestandteil der Gesamtstellungnahme LfU_TÖB-3700/703+1#317250/2020 vom 03.11.2020 sowie Stellungnahme 162/21 T26 als Bestandteil der Gesamtstellungnahme LFU-TOEB-3700/703+1#238492/2021 vom 19.07.2021 hatte ich mich zu dem Vorhaben geäußert. Aufgrund geänderter Planungen, insbesondere einer deutlichen Ausweitung der von der Planänderung betroffenen Flächen war eine erneute Beteiligung erforderlich.

2. Stellungnahme

Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)³ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm⁴. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm⁵ zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft⁶. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁷ ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

Planumfeld

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

² Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802

³ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974, Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I

⁴ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁵ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)

⁶ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050ff)

⁷ Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21_14 (S. 691-704)

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des bisherigen B-Plans Nr. 2a „Gewerbegebiet Süd“, welches sich im Süden der Stadt Beelitz südlich der Nieplitz befindet. Das Planumfeld des Änderungsbereichs besteht im Norden, Osten und Westen aus Flächen des v. g. B-Plangebiets Nr. 2a, im Süden schließen sich Wald- und Grünflächen an.

Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.

Immissionssituation

Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung Emissionen aus, die geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen. Durch Festsetzung von Emissionskontingenten werden die möglichen Emissionen so begrenzt, dass schädliche Lärmeinwirkungen auf angrenzende schutzwürdige Bebauung vermieden wird.

Da auch die neu in den Änderungsbereich aufgenommenen Teilflächen bereits im ursprünglichen Verfahren mit Emissionskontingenten versehen wurden und die in der geänderten Planung vorgesehenen Kontingente identisch sind oder geringer ausfallen, ergeben sich diesbezüglich keine tiefergehenden Anforderungen an die geänderte Planung.

Die unter Punkt 7 der textlichen Festsetzungen getroffenen Aussagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen reichen auch weiterhin aus und müssen nicht angepasst bzw. geändert werden. Vertiefende Untersuchungen hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes sind nicht erforderlich.

In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BImSchV⁸ unterliegen. Weitergehende Angaben zum Thema Störfall erübrigen sich somit.

3. Fazit

Es sind hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes keine Tatbestände erkennbar, welche der Änderung im Wege stehen.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.

Dieses Dokument wurde am 12. April 2023 durch Maik Gruber schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

⁸ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	3. Änderung des BP Nr. 2a "Gewerbegebiet Beelitz-Süd" der Stadt Beelitz, LK PM
Ansprechpartnerin: Referat: Telefon: E-Mail:	Kirsten Genselin W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) 033201 442-441 Kirsten.Genselin@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
↓	

Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 sind bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt von der 3. Änderung des Bebauungsplans nicht berührt.

Dieses Dokument wurde am 17. März 2023 durch Kirsten Genselin schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.